

**Stellungnahme
zur Unterrichtung des BMAS
„Chancen eröffnen - soziale Teil-
habe sichern“ (A-Drs. 18(11)234),
zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Fünf Punkte Programm zur Be-
kämpfung und Vermeidung von
Langzeitarbeitslosigkeit“ (BT-Drs.
18/3146), zum Antrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Arbeits-
förderung neu ausrichten“ (BT-Drs.
18/3918)**

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix

Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88

www.caritas.de

Datum 11. Mai 2014

**A. Gesamtbewertung: notwendige Schritte zur Bekämpfung
von Langzeitarbeitslosigkeit**

Langzeitarbeitslose sind keine homogene Gruppe. Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung des BMAS, dass zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit in den Jobcentern vielfältige Handlungsmöglichkeiten gegeben sein müssen. Für jeden Menschen ist Teilhabe am gesellschaftlichen Leben essentiell, die insbesondere durch Arbeit und sinnstiftende Beschäftigung ermöglicht wird. Es ist aus unserer Sicht mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar, Menschen dauerhaft von Arbeit auszuschließen. Die Lösungsansätze des Fünf-Punkte Programms des BMAS gehen nicht weit genug, wenn dabei allein auf eine bessere Aktivierung, befristete ESF- und Bundesprogramme sowie eine leichte Modifikation bei der Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten gesetzt werden. Befristete Programmpolitik, befristete Instrumente und fehlende Anschlussperspektiven dominieren gegenwärtig die Förderpolitik. Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, dass die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung und der Arbeitsförderung besser aufeinander abgestimmt werden müssen, um so verzahnte Förderketten mit dem Ziel der mittel- bis langfristigen Arbeitsmarktintegration auch von Menschen mit starken Vermittlungshemmnissen zu ermögli-

chen. Wünschenswert ist es, den Passiv-Aktiv Transfer zu erproben, dessen Einführung von den Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE ebenfalls vorgeschlagen wird.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes müssen folgende Punkte bei der Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in dieser Legislaturperiode dringend gelöst werden: Damit arbeitsmarktferne Personen eine echte Chance auf Aufwärtsmobilität erhalten, muss der Teilhabegedanke explizit im SGB II verankert werden. Wichtig ist ein Rechtsanspruch auf sozialintegrative SGB II- Leistungen für alle Langzeitarbeitslosen und eine Rechtsanspruch auf SGB III-Instrumente zur beruflichen Integration für Jugendliche bis 27 Jahre. Die Arbeitsgelegenheiten, die Förderung von Arbeitsverhältnissen und die Freie Förderung müssen als Regelinstrumente so weiterentwickelt werden, dass Auf- und Ausstiegsmobilität durch sie erreicht werden kann. Zudem muss die Zielsteuerung weiterentwickelt werden und die Finanzierung der Arbeitsmarktförderung auf eine langfristige Integrationsstrategie ausgerichtet werden. Ein spezifisches Augenmerk bei der Bekämpfung und Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit ist auf die Gruppe der Jugendlichen und Personen mit Migrationshintergrund zu richten. Zudem müssen im Bereich sozialer Dienstleistungen nach Möglichkeit die dialogischen Vergabeverfahren Anwendung finden. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Caritasverband für eine verstärkte Anwendung des sozialrechtlichen Dreiecks nach § 17 Abs. 2 SGB II aus.

Im Einzelnen:

1. Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben als explizite SGB II-Ziele und Rechtsanspruch auf Leistungen zur sozialen Integration

Zur Integration in die Gesellschaft brauchen Langzeitarbeitslose sowohl sozialintegrative Leistungen wie auch Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben im SGB II. Neben der Sicherung der Existenz ist die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich. Der DCV begrüßt ausdrücklich, dass das BMAS ein Bundesprogramm zur Sozialen Teilhabe auflegt. Dieses Programm trägt dem Gedanken Rechnung, dass soziale Teilhabe von sehr arbeitsmarktfernen Personen insbesondere durch die Teilnahme am Erwerbsleben gefördert werden wird. Es reicht jedoch nicht aus, diesen Ansatz nur im Rahmen eines zeitlich begrenzten Bundesprogrammes mit 10.000 Teilnehmern zu erproben. Auch die Beschränkung auf Personen mit gesundheitlichen Problemen und Menschen mit Kindern im Haushalt, ist zu eng. Soziale Teilhabe und die Teilhabe am Arbeitsleben müssen als explizite Förderziele im SGB II in § 1 Abs. 2 aufgenommen werden. Auf Leistungen der sozialen Integration nach § 16 a SGB II (Kommunale Leistungen zur Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit) muss es einen Rechtsanspruch geben.

2. Arbeitsgelegenheiten weiterentwickeln

Arbeitsgelegenheiten sollen nach Auffassung der Caritas für die Menschen bereitstehen, die zu ihrer Integration in die Gesellschaft und längerfristig in den Arbeitsmarkt vor allem Tagesstrukturierung, soziale Teilhabe und sinnvolle Beschäftigung brauchen. Der Einsatz der Arbeitsgelegenheiten als Universalinstrument für verschiedene Bereiche der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in der Vergangenheit auch bei arbeitsmarktnahen Personen war kontraproduktiv. Die Arbeitsgelegenheiten sollten folgendermaßen weiterentwickelt werden.

- a) Das Instrument sollte in der Anwendung auf sehr arbeitsmarktferne Personen ausgerichtet sein. Durch diese Zielgruppenverengung verringert sich die Verdrängungsproblematik und Wettbewerbsverzerrung drastisch, da diese Personen nicht in der Lage sind, Regelaufgaben effizient zu erledigen. Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten soll deswegen zukünftig nur für die Langzeitarbeitslosen offen stehen, für die geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht in Frage kommt.
- b) Die geltenden Kriterien nach § 16 d SGB II, welche die Arbeitsgelegenheiten unter das Erfordernis von Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentlichen Interesse stellen, führen oftmals zu Tätigkeiten, die zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt sind. Sie werden teilweise sogar von der Zielgruppe nicht als sinnstiftend empfunden und sind damit auch dem Teilhabeziel nicht entsprechend. Die bisherigen Kriterien sollten daher ersetzt werden durch die Maßgabe, dass reguläre Arbeitsplätze nicht verdrängt werden dürfen. Diese Prüfung soll die aktuelle Situation, aber auch künftige Entwicklungen des Arbeitsplatzangebots in einer bestimmten Branche berücksichtigen. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, eine Abwägung vorzunehmen, die sowohl die Förderziele der Arbeitsgelegenheit einerseits als auch die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in dem infrage kommenden Arbeitsmarktsegment andererseits im Blick hat. Die Wettbewerbsneutralität bzw. Arbeitsmarktneutralität ist über lokale Absprachen der Akteure vor Ort, d.h. die örtlichen Beiräte sicherzustellen. Dazu bildet jeder Beirat einen Ausschuss, der lediglich aus Vertretern der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht. Dieser Ausschuss berät das Jobcenter hinsichtlich der Förderkontingente und der Einsatzfelder von Arbeitsgelegenheiten. Bei der Auswahl der Tätigkeitsfelder muss bewertet werden, ob Risiken der Verdrängung regulärer Beschäftigung bestehen und wie diese ausreichend eingegrenzt oder vermieden werden können. Die Entscheidung des Beirats ersetzt selbstverständlich nicht die Zuweisung einzelner Teilnehmer in die Maßnahme durch das Jobcenter. Diese Entscheidung liegt weiterhin beim Jobcenter. Der Beschluss des Beirats bezieht sich dagegen auf die Art der auszuübenden Tätigkeiten im Allgemeinen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die lokale Wettbewerbssituation. Das Jobcenter entscheidet dann letztlich im Benehmen mit dem Ausschuss des Beirats über die Auswahl der Tätigkeitsfelder. D.h. der Beirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht. Die Stellungnahme muss vom Jobcenter jedoch zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.
- c) Sozialpädagogische Begleitung muss als begleitendes Element der Förderung aus einer Hand im § 16 d SGB II gewährleistet sein.
- d) Die im Gesetz bisher vorgenommene zeitliche Beschränkung der Förderung auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist in der Praxis kontraproduktiv. Das Instrument muss flexibel entsprechend der jeweiligen Fördernotwendigkeiten des Einzelfalls gestaltet werden können.

3. Förderung von Arbeitsverhältnissen weiterentwickeln

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II muss weiterentwickelt werden, damit arbeitsmarktferne Personen nach der Förderung in einer § 16d-Maßnahme in einer zweiten Stufe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden können:

- a) Da es sich bei sozialversicherungspflichtiger, öffentlich geförderter Beschäftigung um ein teures Instrument handelt, ist die Einführung des Passiv-Aktiv-Transfers wünschenswert. Der Deutsche Caritasverband plädiert für eine Erprobung des PAT.
- b) Eine längerfristige Förderung ist sinnvoll. Nach einer Erstförderung von zwei Jahren sollte die Förderung jährlich überprüft werden. Überprüft werden sollen dabei nicht nur die Möglichkeit zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern auch die Fortschritte bei der sozialen Teilhabe, der Alltagsstrukturierung sowie der psychischen und physischen Stabilisierung.
- c) Entsprechend der Leistungsfähigkeit soll auch die Höhe des Eingliederungszuschusses bestimmt werden und im Einzelfall befristet bis zu 100 Prozent möglich sein.
- d) Förderfähig sollen alle Arbeitgeber sein, also auch die Privatwirtschaft.
- e) Sozialpädagogische Begleitung und die Unterstützung der Arbeitgeber muss im Rahmen der §16e -Förderung finanziert werden.

4. Freie Förderung weiterentwickeln und die Umsetzungshemmnisse beseitigen

Für Arbeitsuchende in der Grundsicherung ist das SGB III das Referenzsystem für Eingliederungsleistungen. Die oft starren Vorgaben der Instrumente des SGB III verhindern oftmals einen sinnvollen Einsatz für langzeitarbeitslose Menschen in der Grundsicherung. Deren Problemlagen sind häufig weitaus vielschichtiger als diejenigen der Arbeitslosen im SGB III. Die Freie Förderung nach § 16 f SGB II soll so weiterentwickelt werden, dass mit ihr passgenaue Förderung ermöglicht wird. Hierfür ist das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für alle Leistungsberechtigten aufzuheben. Das aus unserer Sicht innovative Instrument wird nur in sehr geringem Umfang umgesetzt. Gerade bei den zugelassenen kommunalen Trägern kommt das Instrument wegen der Rechtsunsicherheit bei der Anwendung und der umfangreichen Prüfrechte des Bundes und dem damit verbundenen Risiko von Rückforderung kaum zur Anwendung. Diese Hemmnisse müssen dringend beseitigt werden. Untergesetzliche Weisungen der BA z. B. im Rahmen der Arbeitshilfen grenzen die gesetzlichen Spielräume nochmals ein und sollten weitgehend unterbleiben, um vor Ort die notwendige Flexibilität zu gewährleisten.

5. Weiterentwicklung der Zielsteuerung im SGB II im Blick auf die Integration von arbeitsmarktfernen Personen

Arbeitsmarktferne Menschen brauchen eine für sie individuell konzipierte, längerfristige Förderstrategie mit aufeinander abgestimmten Fördermaßnahmen. Der Fallmanager muss in der Lage sein, ihnen passgenaue Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, Qualifizierung und Stärkung der sozialen Teilhabe anzubieten. Das Leistungsangebot vor Ort hängt jedoch stark vom Inhalt der Ziele ab, die im Zielsteuerungssystem des § 48b SGB II vereinbart wurden. Zur Erreichung der Ziele des SGB II werden jährlich mit den Jobcentern vor Ort Zielvereinbarungen abgeschlossen. Inhalt der Vereinbarungen sind auch Leistungen zur sozialen und beruflichen Eingliederung. Vertragspartner sind bei gemeinsamen Einrichtungen die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger und bei zugelassenen kommunalen Trägern die Arbeitsministerien der Länder.

6. Eingliederungsleistungen mittelfristig konzeptionieren und finanzieren sowie Problemdruckfaktor abschaffen

Für eine erfolgreiche Vermittlung in den Arbeitsmarkt ist von großer Bedeutung, dass eine intensive und passgenaue Betreuung stattfindet, aber auch hinreichend Mittel für Förderung zur Verfügung stehen.

- a) Die Integration von arbeitsmarktfernen Menschen kann nur gelingen, wenn auch die Finanzierung längerfristig gesichert ist. In erheblichem Umfang werden EGT-Mittel nicht ausgegeben. Angesichts der dringend benötigten Fördermaßnahmen für Langzeitarbeitslose ist dies nicht hinnehmbar. Daher schlägt der Deutsche Caritasverband vor, für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten, insbesondere für Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung, im Eingliederungsbudget separate Finanzmittel für mehrere Jahre sicherzustellen.
- b) Zudem müssen die Eingliederungsmittel wieder aufgestockt werden. Der Abbau der Mittel wurde mit der besseren Arbeitsmarktlage begründet, berücksichtigte aber nicht, dass die Gruppe der Langzeitarbeitslosen heute sehr verfestigte Probleme aufweist. Der DCV anerkennt, dass eine gute Betreuung ein Schlüsselement für eine erfolgreiche Integration ist. Deshalb ist es auch wichtig das Verwaltungsbudget, aus dem die personelle Ausstattung bezahlt wird, entsprechend auszustatten, und die Betreuung nicht zu Lasten des Eingliederungstitels gegen zu finanzieren.
- c) Die finanziellen Mittel, die den einzelnen Jobcentern für Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zugewiesen werden, sind unterschiedlich hoch. Die Verteilung wird durch die Eingliederungsmittel-Verordnung jährlich geregelt. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil der örtlich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsempfänger. Zusätzlich erhalten Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote einen Zuschlag, solche mit einer unterdurchschnittlichen Quote einen Abschlag (sog. Problemdruckindikator). Der Problemdruckindikator führt in der Praxis zu einer unangemessenen örtlichen Mittelverteilung, die vor allem für Langzeitarbeitslose mit verfestigten Vermittlungshemmnissen problematisch ist. Denn gerade in Regionen mit guter Arbeitsmarktlage sind die zugewiesenen Mittel pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten besonders gering. Allerdings weisen gerade in diesen Regionen die Personen, die noch im Leistungsbezug sind, häufig besondere, verfestigte Problemlagen auf. Sie brauchen daher oftmals besonders kostenintensive (z. B. § 16e SGB II), langwierige oder mehrere Fördermaßnahmen. Wenn für sie pro Kopf wenige Mittel zur Verfügung stehen, können diese Menschen nicht angemessen gefördert werden. Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb eine Abschaffung des Problemdruckfaktors. Für jeden Langzeitarbeitslosen sollen pro Kopf die gleichen Mittel unabhängig von der Region zur Verfügung stehen.

7. Förderung von Jugendlichen – Schnittstellen beseitigen und kontinuierliche Unterstützung ermöglichen

Das BMAS weist zu Recht darauf hin, dass die Arbeitsmarktförderung zielgruppenspezifisch erfolgen muss. Nicht erwähnt im Papier sind die Jugendlichen. Unsere Praxiserfahrung zeigt, dass viele junge Menschen durch die bestehenden Förderangebote des SGB II, III, VIII und XII

nicht hinreichend erreicht werden. Sie brauchen komplexe Hilfsangebote, um ihre Integration in Ausbildung und Arbeit durch begleitende Angebote zu unterstützen.

- a) Um dies zu gewährleisten, ist die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger wirksamer zu gestalten und entsprechen gesetzlich zu verankern. Insbesondere ist eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmenplanung nötig und nach Möglichkeit gemeinsame Anlaufstellen oder alternativ zumindest Fallkonferenzen. Um dies zu erreichen, müssen die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit in § 9b im SGB III (neu), § 81a SGB VIII (neu) sowie in § 13 SGB VIII, § 18 SGB II und § 68 SGB XII gestärkt werden.
- b) Um junge Menschen effektiv und passgenau unterstützen zu können, müssen sie einen im Konfliktfall einklagbaren Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Integration erhalten. Das Dritte Sozialgesetzbuch muss deshalb unseres Erachtens so geändert werden, dass für Jugendliche unter 27 Jahren ein Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45), auf Berufsorientierungsmaßnahme (§ 48 SGB), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49), Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 51 SGB III) und auf Einstiegsqualifizierung (§ 54 a SGB II) besteht. Auch Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II müssen Ansprüche auf Leistungen erhalten, welche die berufliche Integration fördern. Entsprechend müssen § 16 SGB und § 16 a angepasst werden. Im SGB VIII muss zudem ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13) festgeschrieben werden.
- c) Verschiedene Studien (z.B. Armuts- und Reichtumsbericht) betonen, dass unterstützende Personen ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche berufliche Integration benachteiligter Jugendlicher sind. Der DCV hält daher ein kontinuierliches personales Angebot für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf für zwingend erforderlich. Auch und gerade dann, wenn Eltern in ihrer Funktion ausfallen, müssen Jugendlichen bei Bedarf Bezugspersonen zur Verfügung stehen, die sie auch über einen längeren Zeitraum verlässlich begleiten, unterstützen und motivieren. Ein verlässliches berufliches Angebot kann dann durch ehrenamtliches Engagement ergänzt werden.

8. Spezifische Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund

Spezifisch auf den Förderbedarf von Ausländer(innen) bzw. Menschen mit Migrationshintergrund zugeschnittene Arbeitsmarktinstrumente stehen nach Ansicht des DCV nicht in hinreichendem Maß zur Verfügung. Im Zuge der Reform müssen die Förderinstrumente des SGB II und SGB III so flexibilisiert werden, dass auf die Besonderheiten bei Menschen mit Migrationshintergrund reagiert werden kann. Insbesondere berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten zur Sprachförderung müssen bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und als Regelinstrumente im SGB II und III verankert werden

9. Vergaberecht reformieren

Der Deutsche Caritasverband spricht sich dafür aus, das sozialrechtliche Dreieck nicht nur in der Jugendhilfe (SGB VIII), sondern auch im Rahmen von Arbeitsmarktdienstleistungen (§ 17 Abs. 2 SGB II) anzuwenden

Wo das sozialrechtliche Dreieck nicht anwendbar ist, muss das Vergaberecht reformiert werden. Derzeit sind die Ausschreibungen von einem Nachfragemonopol der Bundesagentur für Arbeit als einzigem Auftraggeber geprägt. Diese bestimmt einseitig die Leistungsbeschreibung.

Das engmaschige und stark standardisierte Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und III verstärkt die problematischen Auswirkungen des Nachfragemonopols. Diese einseitige und alternativlose Steuerung durch einen Auftraggeber verhindert Innovationschübe. Die für soziale Dienstleistungen unerlässlichen und charakteristischen persönlichen Interaktionen verlangen Abwägungen, die sich nicht allein auf den Preis der Leistung reduzieren und mit diesem ausdrücken lassen. Ungenügend ist derzeit die Berücksichtigung der Qualität. Im Bereich sozialer Dienstleistungen müssen nach Möglichkeit die dialogischen Vergabeverfahren Anwendung finden. In diesen Dialogen kann die fachliche Qualifikation und Erfahrung der Bieter besser als in den einseitig vom Auftraggeber gesteuerten Verfahren in die Leistungsbeschreibung einfließen. Das wiederum trägt dazu bei, die Qualität der ausgeschriebenen Leistung sicherzustellen.

B. Unterrichtung durch das BMAS „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern. Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ (Ausschuss-Drs. 18 (11)234)

1. Bessere Betreuung im Aktivierungszentrum

a) Aktivierungszentren

Der Fünf-Punkte Plan des BMAS sieht vor, die Jobcenter bei der Einrichtung von weiteren Aktivierungszentren zu unterstützen, die bis Anfang 2016 arbeitsfähig sein sollen. In ihnen sollen Leistungsempfänger gebündelte Unterstützungsleistungen erhalten, mit denen soziale, psychische und gesundheitliche Vermittlungshemmnisse sowie Grundbildungsdefizite angegangen werden. Konkret werden die Unterstützungsleistungen von Ländern und Kommunen, aber auch Krankenkassen und Reha-Trägern genannt. Die Erfahrungen mit regionalen und ganzheitlichen Konzepten, die im Rahmen des Bundesprogramms 50plus gemacht wurden, sollen umgesetzt werden. 1.000 Stellen aus dem auslaufenden Bundesprogramm sollen für das Regelgeschäft erhalten bleiben.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Betreuung von Langzeitarbeitslosen verbessert werden soll. Die Erfahrungen mit dem alten Bundesprogramm 50plus zeigen, dass eine intensive Betreuung, verbunden mit einer aktiven Arbeitsmarkt- und Gesundheitsförderung zu Erfolgen bei der Integration in Arbeit führen kann. Es ist richtig, diesen Ansatz über die Zielgruppe 50 plus auf die Förderung aller Langzeitarbeitslosen auszuweiten. Die Erfahrungen mit dem Bundesprogramm 50plus zeigen aber auch, dass nach der Förderung in Programmen eine unmittelbare Anschlussperspektive wichtig ist, wenn Fördererfolge nicht wieder zunichte gemacht werden sollen. Die Regelinstrumente des SGB II müssen deshalb entsprechend zeitlich ausgebaut werden, so dass Förderabbrüche vermieden werden (siehe Gesamtbewertung Punkt 2. und 3.).

Die Aktivierungszentren sind im Konzept des BMAS so angelegt, dass die dort angesiedelten Maßnahmen als In-House Maßnahmen der Jobcenter umgesetzt werden sollen. Andere örtliche Träger sollen lediglich Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen. Die Freie Wohl-

fahrtspflege wird explizit nicht erwähnt. Dieser Ansatz entspricht unseres Erachtens nicht den Subsidiaritätsgedanken des SGB I (§ 17 Abs. 3) und SGB II (§ 17 Abs. 1). Wenn geeignete Einrichtungen und Einrichtungen Dritter vorhanden sind, sollen keine neuen Einrichtungen geschaffen werden. Die Freie Wohlfahrtspflege hat spezifische Erfahrungen in der Arbeit mit Langzeitarbeitslosen. Sie verfügt über erfahrenes Personal, erprobte sozialpädagogische Kompetenzen und bietet zudem auch sozialintegrative Leistungen wie Schuldner-, Sucht- und psycho-soziale Beratung an. Beratungs- und Coaching Prozesse können in einem ergebnisoffenen Prozess zwischen zwei grundsätzlich gleichberechtigten Partnern erfolgen, was besonders wichtig ist für Personen mit Sanktionserfahrungen. Der Deutsche Caritasverband plädiert deshalb dafür, die freien Träger eng in den weiteren Ausbau der Aktivierungszentren einzubeziehen.

Es ist positiv zu bewerten, dass für eine intensivere Betreuung 1.000 Stellen des Bundesprogramms 50plus für das Regelgeschäft erhalten werden sollen. Allerdings sollten diese Stellen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht aus dem Eingliederungstitel finanziert werden. Eine Finanzierung aus dem Verwaltungsbudget wäre sachgerecht. Das Verwaltungsbudget muss deshalb entsprechend ausgestattet werden. Sonst würde die bessere Betreuung zu Lasten der Bereitstellung von öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen gehen.

b) Förderung Alleinerziehender

Alleinerziehende sollen durch den Ausbau der Kinderbetreuungsstrukturen unterstützt werden, damit sie besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es, dass Alleinerziehende in den Fokus der Förderung genommen werden sollen. Alle Armutsberichte zeigen, dass gerade diese Gruppe besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen ist. Es reicht unseres Erachtens aber nicht aus, für eine bessere Integration auf den ersten Arbeitsmarkt allein auf den Bereich Der Ausbau der Kinderbetreuung ist ein Element, um eine bessere Integration auf den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Gruppe der Alleinerziehenden ist ebenfalls heterogen. Neben gut ausgebildeten Personen, meist Frauen, gibt es viele Personen, die keinen Bildungs- und Berufsabschluss haben. Entsprechend müssen Alleinerziehende die Chance erhalten, Qualifikationen aufzufrischen, fehlende Schul- und Berufsabschlüsse nachzuholen und durch betriebliche Trainingsmaßnahmen in die Arbeitswelt wieder einzusteigen. Die genannten Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass sie mit der familiären Situation in Einklang zu bringen sind. Bei Arbeitgebern muss entsprechend dafür geworben werden, dass auch Teilzeitausbildungen möglich sind. Dem SGB II vorgelagerte Sozialleistungen, wie das Wohngeld und der Kinderzuschlag müssen entsprechend weiterentwickelt werden, damit die finanzielle Absicherung von Alleinerziehenden in einem höheren Maße als heute außerhalb des SGB II gewährleistet ist.

(Vgl. <http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/12-11-2014-souveraenitaet-von-familien-mit-geringem-einkommen-staerken>).

2. ESF-Programm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter

Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose ohne bzw. ohne verwertbare Berufsabschlüsse sollen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt durch ein ESF-Programm von 2015 bis 2019 besser unterstützt werden. 33.000 Personen sollen damit gefördert werden.

Bewertung

Das ESF-Programm ist im letzten Jahr durch die Veröffentlichung entsprechender Förderrichtlinien und die Ausschreibung ins Laufen gebracht worden. Der Deutsche Caritasverband bewertet das Programm trotz seiner zu begrüßenden Zielsetzung kritisch. Gefördert werden sollen laut dem Fünf-Punkte Programm des BMAS arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose. Die Lohnkostenzuschüsse und auch die Coaching-Anteile sind degressiv gestaltet. In der Normalförderung besteht zudem eine Nachbeschäftigungspflicht. Zu befürchten ist, dass hier nur sehr leistungsstarke Personen zum Zuge kommen werden (Creaming-Effekte) und nicht wirklich arbeitsmarktferne Personen. Insbesondere im Bereich der Intensivförderung, die im Programm für eine kleinere Gruppe vorgesehen ist, wird der Umfang des Coachings als zu gering gestaltet angesehen.

3. Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die keine direkte Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, wird ein Programm eingeführt, das 2015 starten soll und als Schwerpunkt die Förderung von sozialer Teilhabe hat. Gefördert werden 10.000 Personen, wobei der Schwerpunkt auf Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und auf Menschen, die mit Kindern in Bedarfsgemeinschaften leben, liegt. Die Förderung letztgenannter Gruppe soll zur Vermeidung von sog. „Sozialhilfekarrieren“ geschehen. Geplant ist ein Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeber in Höhe von bis zu 100 Prozent. Laut BMAS ist wegen des hohen Lohnkostenzuschusses geplant, die AGH-Kriterien zur Anwendung zu bringen. Die Jobcenter und weitere Akteure sollen durch beschäftigungsvorbereitende und begleitende Maßnahmen die Aktivierung unterstützen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es, dass das BMAS durch das Programm Soziale Teilhabe den Fokus auf einen sehr wichtigen Aspekt der Arbeitsmarktförderung lenkt. Die Arbeitsmarktforschung zeigt, dass gerade für sehr arbeitsmarktferne Personen durch die Teilnahme am Erwerbsleben soziale Teilhabe gefördert wird. Dieses wird von den Menschen als sehr positiv und wichtig empfunden. Obwohl es sich um eine hochgradig subventionierte Beschäftigung handelt, fühlen sich die Maßnahmeteilnehmer schon dadurch besser, dass sie die Leistung in Form eines „Arbeitsentgelts“ direkt durch den Arbeitgeber erhalten. Das gibt ihnen das Gefühl, nicht vom Jobcenter abhängig zu sein, sondern einen Lohn für geleistete Arbeit zu erhalten. Auch die längere Förderlaufzeit erweist sich aus Sicht der Evaluationsforschung als entscheidender Punkt für die Verbesserung der sozialen Teilhabemöglichkeiten (Dietz/ Kupka/ Lobato 2012).

Allerdings ist ein Bundesprojekt für 10.000 Personen sehr eng dimensioniert. Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben müssen elementare Grundziele der Förderung im SGB II werden. Entsprechend regt der Deutsche Caritasverband an, diese Förderziele im SGB II in § 1 Abs. 2 explizit zu verankern (s.o. unter Gesamtbewertung Punkt. 1.).

Die Beschränkung auf arbeitsmarktferne Personen mit gesundheitlichen Problemen und auf Menschen, die mit Kindern in Bedarfsgemeinschaften leben, entspricht zwar der engen Dimensionierung des Programmes. Damit werden aber Personen, bei denen eine vergleichbare Unterstützung ebenfalls sehr sinnvoll wäre, nicht erreicht. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass öffentlich geförderte Beschäftigung die Personen erreichen und sich auf diese konzentrieren sollte, die mehrfache Vermittlungshemmnisse haben. Gefördert werden sollen erwerbsfähige Menschen ohne Perspektive auf dem Arbeitsmarkt, die mindestens zwei bis drei Jahre ohne Beschäftigung sind. Zudem sollten Vermittlungshemmnisse vorhanden sein, die nicht allein zugeschriebener Art sind, wie z.B. Alter, Geschlecht und Herkunft. Vorhanden sein sollten gesundheitliche und/ oder soziale Einschränkungen.

Die Anwendung der AGH-Kriterien im Rahmen des Programmes wird als kontraproduktiv empfunden. Die Erfahrungen mit den Arbeitsgelegenheiten zeigen, dass unter Anwendung der Kriterien Zusätzlichkeit, Öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität nur sehr arbeitsmarktferne Maßnahmen gestaltet werden, die Langzeitarbeitslose nicht wirklich an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen.

Die Anwendung der AGH-Kriterien aus Gründen des EU Beihilferechts – wie vom BMAS argumentiert – ist unseres Erachtens auch nicht zwingend. Im Oktober 2007 wurde bei der Ausgestaltung des Beschäftigungszuschusses (§ 16 a alt – weiterentwickelt zu § 16 e SGB II) für den Lohnkostenzuschuss von 75 Prozent durch das BMAS ein Notifizierungsverfahren bei der EU Kommission eingeleitet, das im März 2008 auch erfolgreich abgeschlossen war. Die Anwendung dieses Weges wäre auch für das Bundesprogramm wünschenswert gewesen. Die am 29. April 2015 veröffentlichten Förderrichtlinien sehen jedoch die Anwendung der Vorschriften des § 16d Absatz 2,3, und 4 SGB II vor. Arbeitsgelegenheiten müssen also zusätzlich sein, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein.

4. Schnittstellen SGB II zur Gesundheitsförderung

a) Besserer Zugang für Langzeitarbeitslose zu Prävention und Gesundheitsförderung

Zur Förderung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit sollen Gesundheitsförderung und Prävention gestärkt werden. Deshalb soll der Dialog zwischen BMG, Gesetzlichen Krankenkassen, Deutscher Rentenversicherung und den örtlichen Trägern mit dem Ziel gestärkt werden, dass Langzeitarbeitslose besseren Zugang zu Präventionsleistungen, gesundheitlicher Förderung und beruflicher Rehabilitation erhalten.

Bewertung

Viele Langzeitarbeitslose haben gesundheitliche Probleme. Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, Prävention und Gesundheitsvorsorge für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt in den Blick zu nehmen. Prävention und Gesundheitsvorsorge sind bisher

nicht elementarer Bestandteil einer Integrationsstrategie. Gesundheitsprävention ist grundsätzlich Aufgabe der Krankenkassen. Es gibt im SGB II und SGB III jedoch einige Projekte, in denen Prävention und Gesundheitsvorsorge erprobt wurde. Zu nennen ist hier beispielsweise das Bundesprogramm 50plus, aber auch regionale Kooperationen wie z.B. das Projekt AmigA (Brandenburg) oder das Projekt JobFit (NRW), bei denen Arbeitslose durch Präventionsmaßnahmen erreicht wurden. Grundlegende Voraussetzung für den Erfolg gesundheitliche und präventiver Maßnahmen ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Freiwilligkeit der Teilnahme. Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass das Sanktionssystem des SGB II sich letztlich nicht auf die Pflege oder Wiederherstellung des Gesundheitszustandes erstrecken darf. Hier sollte vielmehr Unterstützung durch psychosoziale Beratung, motivierende Gesprächsführung und die Entwicklung individueller gesundheitsbezogener Ziele angeboten werden.

b) Öffnung von SGB IX Instrumenten für Langzeitarbeitslose

Verfahren und Instrumente des SGB IX sollen für Langzeitarbeitslose z.B. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser genutzt werden. Konkret erwähnt werden im Fünf-Punkte Programm des BMAS die Integrationsprojekte, die auch als Beschäftigungsmöglichkeit für Langzeitarbeitslose genutzt werden sollen.

Bewertung

Verfahren und Instrumente des SGB IX für Langzeitarbeitslose zu nutzen, kann sinnvoll sein. Die Instrumente müssen dann aber auf die konkrete Situation von Langzeitarbeitslosen zugeschnitten bzw. angepasst werden. Im Papier des BMAS sind hier konkret die Integrationsprojekte der Behindertenhilfe angesprochen. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, dass in bestehenden Integrationsprojekten keine Verdrängung von Menschen mit Behinderung durch Langzeitarbeitslose stattfinden darf. Das heißt konkret, es müssten neue Integrationsprojekte geschaffen werden.

Integrationsprojekte müssten sich in eine Förderkette einreihen. In Frage kommen könnten Personen, die bereits andere Förderungen wie Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen durchlaufen haben. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen, die am Markt bestehen müssen. Diese können Langzeitarbeitslose nur integrieren, wenn mit Personen gearbeitet werden kann, die eine gewisse Grundstabilität haben. Notwendig ist es, Lohnkostenzuschüsse bereitzustellen. Auch ist in so ein Konzept sozialpädagogische Förderung zu integrieren und zu finanzieren. Notwendig wäre sicherlich auch eine institutionelle Anfangsförderung, damit neue Projekte eingerichtet werden können.

5. Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern

Als letzter Punkt wird im Fünf-Punkte Programm des BMAS die Weiterentwicklung der Instrumente erwähnt. Konkret benannt sind hier der erleichterte Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und ein praktikables Verfahren zur Feststellung der Zusätzlichkeit bei den Arbeitsgelegenheiten.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband teilt die Einschätzung, dass eine Weiterentwicklung der Instrumente notwendig ist. Unseres Erachtens darf das aber nicht nur die Arbeitsgelegenheiten beinhalten. Notwendig ist auch eine Weiterentwicklung der sozialversicherungspflichtigen Variante der öffentlich geförderten Beschäftigung (s. unter A. 2. und 3.).

Für beide Instrumente gilt, dass es elementar ist, die richtige Zielgruppe zu erreichen. Sie sollten deshalb auf Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen beschränkt werden. Arbeitsgelegenheiten sollen nach Auffassung des Deutschen Caritasverbands für Menschen bereitstehen, die zu ihrer Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt vor allem Tagesstrukturierung, soziale Teilhabe und sinnvolle Beschäftigung brauchen. In einer Förderpyramide stellen sie die unterste Stufe dar. Sie dienen der sozialen Aktivierung. Sehr arbeitsmarktferne Menschen erfahren hier z. B. in Beschäftigungsunternehmen die Möglichkeit, Schritt für Schritt ins Erwerbsleben zurückzukehren. Das Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16 e SGB II neu), vormals Beschäftigungszuschuss, eignet sich für eine eng umgrenzte Zielgruppe von Personen, die im Anschluss an die Förderung in Arbeitsgelegenheiten im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen, öffentlich geförderten Beschäftigung an den regulären Arbeitsmarkt herangeführt werden soll. In einer Förderpyramide abgebildet, stehen damit die § 16 e-Maßnahmen auf der zweiten Stufe oberhalb der Arbeitsgelegenheiten.

Allerdings sind die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Arbeitsgelegenheiten nicht an die Erfordernisse der Teilnehmer angepasst. Die Argumente dazu sind in der Gesamtbewertung unter Punkt 2. ausführlich dargelegt. Auch die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§16 e SGB II) muss weiterentwickelt werden. Hierzu haben wir in der Gesamtbewertung unter Punkt 3. Stellung genommen.

C). Antrag der Fraktion DIE LINKE „Fünf – Punkte- Programm zur Bekämpfung und Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit“ (BT-Drs. 18/ 3146)

1. Beschäftigung schaffen

a) Staatliches Investitions- und Zukunftsprogramm

Das Fünf Punkte Programm der Fraktion DIE LINKE sieht vor, dass Beschäftigung durch ein staatliches Investitions- und Zukunftsprogramm geschaffen wird, in dessen Rahmen vor allem hochwertige Arbeitsplätze im Bereich der sozialen Dienstleistungen und der öffentlichen Daseinsvorsorge vom Staat geschaffen werden.

Bewertung

Der demographische Wandel hat zur Folge, dass eine steigende Zahl an Personen pflege- und hilfebedürftig ist, weshalb ein Ausbau und eine Weiterentwicklung des Bereiches soziale Dienstleistungen notwendig sind. Gleichzeitig nimmt das Potential an Fachkräften für deren Betreuung und Begleitung ab. Aufgabe des Staates ist es die Rahmenbedingungen so gestalten, dass auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels ein plurales Angebot an so-

zialen Dienstleistungen erhalten werden kann. Im Bereich der sozialen Dienstleistungen heißt das beispielsweise, die Bedingungen für einen Qualitätswettbewerb zu stärken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die einheitlichen Berufsqualifikation für Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege intensiv voranzutreiben und die Rahmenbedingungen zur Beschäftigung ausländischer Fachkräfte zu verbessern.

b) Programm für 200.000 Stellen öffentlich geförderte Beschäftigung mit PAT – Finanzierung

Des Weiteren wird vorgeschlagen, 200.000 Stellen im Bereich der öffentlich-geförderten Beschäftigung zu schaffen und diese durch PAT zu finanzieren. Es soll sich um voll sozialversicherungspflichtige, unbefristete und tariflich bezahlte Beschäftigungsverhältnisse handeln, die nicht unter 10 Euro pro Stunde entlohnt werden. Die Tätigkeiten sind so zu schaffen, dass für ältere Erwerbslose ein Übergang in die Rente möglich ist. Dies soll durch einen Rechtsanspruch für die Gruppe der über 55-Jährigen sichergestellt werden.

Bewertung

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist es sinnvoll, die öffentlich geförderte Beschäftigung auszubauen. Wünschenswert ist auch eine Erprobung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT).

Mit einem sehr umfangreichen Programm im Umfang von 200.000 Stellen sind Risiken verbunden, reguläre Beschäftigung zu verdrängen. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist eine klare Zielgruppenbegrenzung Voraussetzung dafür, Verdrängungseffekte zu vermeiden. Neben dem Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelinstrumente und hier vor allem der Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d SGB II) und der Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16 e SGB II) erforderlich. Der Deutsche Caritasverband ist nicht der Meinung, dass bei der sozialversicherungspflichtigen Variante der öffentlich geförderten Beschäftigung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden soll (Gefahr Drehtüreffekt).

Öffentlich geförderte Beschäftigung soll eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bilden. Insofern ist es u.E. auch nicht sinnvoll, einen Rechtsanspruch für ältere Personen über 55 auf öffentliche geförderte Beschäftigung zu schaffen. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass der öffentlich geförderten Beschäftigung eine 10-jährige Brückenfunktion in die Rente zukommt. Das wäre arbeitsmarktpolitisch ein falsches Signal. In Zeiten des Fachkräftemangels muss erreicht werden, dass ältere Menschen beschäftigt werden und im regulären Arbeitsmarkt integriert bleiben. Ein Rechtsanspruch auf öffentlich geförderte Beschäftigung könnte Anreizwirkungen für Arbeitgeber haben, ältere Beschäftigte aus dem regulären Arbeitsmarkt in einen öffentlich geförderten Sektor zu verdrängen. Öffentlich geförderte Beschäftigung sollte aus unserer Sicht nur für eine enge Zielgruppe von Personen zur Verfügung stehen, die arbeitsmarktfremd sind und mehrere Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Eine Entlohnung in Höhe von mindestens 10 Euro ist nicht zielführend, da ein Anreiz erhalten bleiben sollte, in den regulären Arbeitsmarkt zu wechseln. Bei einem Mindestlohn von gegenwärtig 8,50 Euro wären hingegen die Anreize sehr hoch, im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung zu bleiben. Bezüglich der Forderung nach Erhöhung des Mindestlohns auf 10

Euro pro Stunde, die die LINKE erhebt, verweist der Deutsche Caritasverband auf die bestehende Mindestlohnregelung. Die Wirkungen des Mindestlohns müssen im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte analysiert werden.

2. Qualifizierung und Weiterbildung in der Arbeitsmarktförderung ausbauen

a) Finanzierung

Im Antrag der LINKEN wird eine Anhebung des Etats für aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB II von 3,9 Mrd. Euro auf 5,5 Mrd. Euro gefordert.

Bewertung

In Deutschland ist die Zahl der Personen, die seit Einführung des SGB II dauerhaft arbeitslos sind, sehr hoch. Die neueste Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist aus, dass von den 2,5 Mio. erwerbsfähigen Leistungsbeziehern, die im Dezember 2011 17 Jahre und älter waren, 663.073 Personen seit Januar 2005 dauerhaft im Langzeitleistungsbezug sind (Bundesagentur für Arbeit 2013, S. 18), wobei Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen toleriert wurden. Viele dieser Personen weisen mehrfache Vermittlungshemmnisse auf. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung geht davon aus, dass zwischen 100.000 und 200.000 Personen trotz aller Bemühungen um Integration keine Chancen auf ungeforderte Arbeit haben, da sie zwei Jahre und länger arbeitslos sind und mehrere Vermittlungshemmnisse aufweisen (Kupka/ Wolf 2013). Andere Studien schätzen, dass 435.000 Personen ohne Arbeitsmarktchancen sind (Obermeier, Sell und Tiedemann 2013). Als sehr arbeitsmarktfremd werden hier Menschen eingestuft, die „in den letzten 36 Monaten mehr als 90 Prozent der Zeit ohne Beschäftigung waren und zudem mindestens vier „Vermittlungshemmnisse“ aufweisen. Eine wirkungsvolle Bekämpfung des hohen und verfestigten Leistungsbezugs ist nur durch eine intensive und passgenaue Förderung zu erreichen. Die Eingliederungsmittel der Jobcenter müssen deshalb aufgestockt werden und die Zielgruppe der Personen mit verfestigten Vermittlungshemmnissen besser in den Zielvereinbarungen der Jobcenter erfasst werden. Für kontraproduktiv hält der Deutsche Caritasverband auch die regional sehr unterschiedliche Verteilung der Mittel. Er regt deshalb die Abschaffung des sogenannten Problemdruckfaktors an (s.o. unter A. 6.). Dieser regelt bisher, dass Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote einen Zuschlag, solche mit einer unterdurchschnittlichen Quote einen Abschlag erhalten.

b) Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erreichung eines Berufsabschlusses

Im Antrag der LINKEN ist vorgesehen, dass Qualifizierung und Weiterbildung gegenüber der Vermittlung vorrangig sein sollen, wenn die Chancen auf eine dauerhafte und höherwertige Beschäftigung dadurch erhöht werden. Jobcenter und Arbeitsagenturen setzen insbesondere auf die Stärkung von Maßnahmen, die auf einen Berufsabschluss zielen.

Bewertung

Qualifizierung und Weiterbildung sind zentral für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Die Forschungen des IAB zeigen, dass Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unverzichtbar sind (Dietz/ Osiander 2014). Arbeitslose, die mehr als 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, haben hier das Problem, dass sie von betrieblicher Weiterbildung ausgeschlossen sind. Sie benötigen aber gerade Qualifizierung, da bei längerer Arbeitslosigkeit eine Entwertung des Wissens über die Zeit zu erwarten ist. Der Zugang zu solchen Leistungen muss ermöglicht werden. Ein Vorrang der Weiterbildung vor Vermittlung ist jedenfalls dann sinnvoll, wenn dadurch eine Beschäftigung ermöglicht wird, die einen ergänzenden Leistungsbezug obsolet macht („raus aus der Aufstockung“).

Die Arbeitsmarktforschung zeigt, dass das Vorhandensein eines Berufsabschlusses zentral für die erfolgreiche Integration in Arbeit ist. Es ist daher sinnvoll, die Erreichung eines Berufsabschlusses zu befördern. Gerade für benachteiligte Jugendliche ist es wichtig, dass dieses Ziel nicht an Leistungsträgerzuständigkeiten scheitert. Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb, Schnittstellen zu beseitigen und Rechtsansprüche zur Erreichung eines Berufsabschlusses für Jugendliche zu stärken (Siehe Gesamtbewertung Punkt 7.).

c) Rechtskreisübergreifender Rechtsanspruch auf die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen und Berufsqualifizierung mit einer Abschlussprämie

Im Antrag der LINKEN wird vorgeschlagen, Erwerbslosen rechtskreisübergreifend einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung zu gewähren. Verhindert werden soll, dass Weiterbildung zu Gunsten einer kurzfristigen Arbeitsaufnahme unterlassen wird. Deshalb soll die Berufsqualifizierung mit einem Bildungszuschuss begleitet und mit einer Abschlussprämie honoriert werden.

Bewertung

Die Forschungsergebnisse des IAB belegen, dass die Weiterbildungsentscheidungen von Arbeitslosen zentral durch finanzielle Überlegungen mitbestimmt werden. Das IAB schlägt deshalb vor, Weiterbildung attraktiver zu machen. Denkbar sind aus Sicht des IAB ein erhöhtes Transfereinkommen, Erfolgsprämien oder auch eine Mehraufwandspauschale (Dietz/ Osiander: 2014, S. 8). Aufgrund der hohen Bedeutung, die Weiterbildung zukommt, hält der Deutsche Caritasverband solche Überlegungen für sinnvoll.

d) Gesundheitsförderung als Regelinstrument mit Rechtsanspruch

Die Fraktion DIE LINKE schlägt vor, Gesundheitsförderung als Regelinstrument im SGB II einzuführen. Gefordert wird ein Rechtsanspruch, der allerdings den vielfältigen Problemlagen Rechnung tragen muss.

Bewertung

Viele Langzeitarbeitslose haben gesundheitliche Probleme. Gesundheitsförderung sollte deshalb zum Gegenstand der Förderung im SGB II gemacht werden. Grundlegende Vorausset-

zung für den Erfolg gesundheitlicher und präventiver Maßnahmen ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Freiwilligkeit der Teilnahme. Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass das Sanktionssystem des SGB II sich letztlich nicht auf die Pflege oder Wiederherstellung des Gesundheitszustandes erstrecken darf. Hier sollte vielmehr Unterstützung durch psychosoziale Beratung, motivierende Gesprächsführung und die Entwicklung individueller gesundheitsbezogener Ziele angeboten werden.

e) Reform des Vergaberecht

Vorgeschlagen wird im Antrag durch DIE LINKE, das Vergaberecht so zu reformieren, dass die Qualität der Maßnahme und nicht nur der Preis im Vordergrund steht. Die Regierung soll die Freiräume der EU Richtlinie 2014/23 nutzen und das Vergaberecht entsprechend reformieren.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband sieht ebenfalls erheblichen Änderungsbedarf bei der Gestaltung der Ausschreibungsverfahren in Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit. In erster Linie plädiert er jedoch für eine verstärkte Anwendung des sozialrechtlichen Dreiecks nach § 17 Abs. 2 SGB II. Er verweist auf die Gesamtbewertung Punkt 9.

3. Vermittlung und Betreuung individueller und nachhaltiger gestalten, Sperrzeiten und Sanktionen abschaffen

a) Vermittlungssysteme neu ausrichten und Zielsteuerung ändern

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird gefordert, das Vermittlungssystem am Ziel einer nachhaltigen Integration in gute sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszurichten. In diesem Sinne soll der Vorrang der Vermittlung in Arbeit in § 4 SGB II und die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit in § 2 SGB II neu geregelt werden. Auch die Zielsteuerung soll entsprechend angepasst werden.

Bewertung

Die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt muss Zielsetzung jeder Arbeitsmarktpolitik sein. Im Antrag werden keine Vorschläge gemacht, was in den genannten Paragraphen spezifisch geändert werden soll. Entsprechend ist nicht möglich, die Änderungen dezidiert zu beurteilen.

b) Abschaffung von Sperrzeiten im SGB III und Sanktionen im SGB II

Im Antrag der LINKEN wird gefordert, die Sperrzeiten im SGB III und die Sanktionen im SGB II abzuschaffen. Hierdurch soll die Rechtsposition der Betroffenen gestärkt werden und eine Vermittlung auf Augenhöhe erreicht werden.

Bewertung

Sowohl das SGB III als auch das SGB II sehen Sanktionierungen vor, wenn sich Personen rechts- bzw. pflichtwidrig verhalten. § 159 SGB III sieht entsprechende Sperrzeiten beispielsweise bei grob fahrlässiger Herbeiführung der Arbeitslosigkeit, fehlenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch beruflicher Eingliederungsmaßnahmen und Meldeversäumnissen vor.

Auch im SGB II gibt es in §§ 31 ff. entsprechende Regelungen. Rechtsstaatliche Reaktionen auf Versäumnisse sind fester Bestandteil des Rechtssystems. Im Fall des SGB III geht es um den Umgang mit Geldern der Versicherungsgemeinschaft. Vom Versicherten muss eine entsprechende Mitwirkung verlangt und eingefordert werden können. Ein Mittel, dies im Konfliktfall zu erreichen, sind die Sperrzeiten. Legitime Belange des Versicherten müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Eine generelle Abschaffung der Sperrzeiten im SGB III wird deshalb abgelehnt.

Die Frage, ob Sanktionen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende angebracht sind, ist gesellschaftlich, politisch und wissenschaftlich strittig. Leistungsabsenkungen im Bereich des Existenzminimums werden auch verfassungsrechtlich kontrovers diskutiert. Es gibt gegenwärtig keine umfassende Analyse zu den Wirkungen von Sanktionen: Kritiker bezweifeln die Wirkung, Befürworter verweisen auf das staatliche Interesse, Pflichtverletzungen einzudämmen und aktive Mitwirkung der Leistungsempfänger zu erreichen. Würden Sanktionen grundsätzlich in jedem Falle ausgeschlossen, wären die Leistungen bedingungslos zu gewähren und wäre eine Mitwirkungspflicht an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch in Fällen grober Pflichtverletzung oder gar rechtswidrigen Verhaltens nicht durchzusetzen. Überarbeitungen des Sanktionsrechts müssen vor diesem Hintergrund differenziert abgewogen werden. Höhe, Dauer, Umfang und rechtliche Informationen müssen dabei ebenso in den Blick genommen werden, wie die Sonderregelungen für Jugendliche. Der DCV geht bei seiner Bewertung davon aus, dass Sanktionen im Einzelfall ihre Wirkung entfalten. Die Akzeptanz dieser Regelungen ist allerdings an die Voraussetzung eines Fallmanagements gebunden, dass auf Förderung setzt und sich um Angebote bemüht, die einer nachhaltigen Besserung der Vermittlungs- und Teilhabechancen der arbeitslosen Personen dienen. Dementsprechend müssen die Regelungen auch flexibel angewendet werden können, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Die verschärfte Sanktionsregelung für junge Erwachsene (bis 25 Jahre) lehnt der DCV ab.

c) Überarbeitung der Zumutbarkeitsregelungen

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird gefordert, dass die Zumutbarkeitskriterien so geändert werden müssen, dass vor Vermittlung in nicht qualifikationsgemäße und unsichere Arbeit geschützt wird. Niemand darf zur Arbeitsförderungsmaßnahmen gezwungen werden. Die Teilnahme an öffentlich geförderter Beschäftigung soll freiwillig sein.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält es für sinnvoll, die Teilnahme an öffentlich geförderter Beschäftigung freizustellen.

d) Mehr Personal und besserer Betreuungsschlüssel

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird gefordert, dass Träger der Vermittlung mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet werden. Dazu ist der Stellenabbau in den Jobcentern zu stoppen und der Betreuungsschlüssel zu verbessern.

Bewertung

Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist es elementar, dass in den Jobcentern gut qualifizierte Mitarbeiter vorhanden sind, die auch genügend Zeit für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen haben. Entsprechend ist ein guter Betreuungsschlüssel wichtig.

e) Ersetzung von Hartz IV durch ein Mindestsicherungssystem

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird gefordert, die materielle Absicherung bei Erwerbslosigkeit zu verbessern. Kurzfristig sollen die Regelsätze auf 500 Euro angehoben werden. Grundsätzlich soll Hartz IV durch eine sanktionsfreie, individuelle und bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung ersetzt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband fordert die bedarfsgerechte Ermittlung des Regelbedarfs. Als notwendig erachtet werden Korrekturen bei der Bestimmung der Referenzgruppe, die Herausnahme der verdeckt Armen, die Einrechnung einer Flexibilitätsreserve und eine Neuberechnung der Energiekosten. Unsere Berechnungen für 2014 zeigen, dass eine Anhebung um 63 Euro monatlich für einen alleinstehenden Erwachsenen erforderlich wäre.

Bezüglich der Forderung nach einer sanktionsfreien Mindestsicherung verweist der Deutsche Caritasverband auf die Ausführungen unter b) und c).

4. Arbeitgeber stärker in die Pflicht nehmen

a) Sonderabgabe für Arbeitgeber

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird gefordert, für die Zeiten hoher Langzeitarbeitslosigkeit von den Arbeitgebern eine eigenständige Sonderabgabe von 0,5 Prozent der Lohnsumme zu erheben. Diese soll rechtskreisübergreifend zur Verfügung stehen. Die Erstattungspflicht soll wiedereingeführt werden.

Bewertung

Die Sonderabgabe für Arbeitgeber wird damit begründet, dass ein Großteil der Arbeitgeber Vorurteile gegenüber Langzeitarbeitslosen besitze. Nur jeder dritte Betrieb gebe Langzeitarbeitslosen überhaupt eine Chance im Einstellungsverfahren (Moertel/Rebien 2013). Eine Sonderabgabe, wie von der Fraktion DIE LINKE gefordert, würde alle Arbeitgeber gleichermaßen belasten, unabhängig davon, ob sie Langzeitarbeitslose einstellen oder nicht. Damit würde eine Sonderabgabe auch Betriebe belasten, die bisher Langzeitarbeitslosen eine Chance gegeben haben. Eine Sondersteuer würde aber alle Unternehmen belasten und kann damit keine steuernde Wirkung zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen entfalten. Zudem wirkt die Sondersteuer prozyklisch, da sie in Zeiten einer schlechten Konjunkturlage mit entsprechend hoher Arbeitslosigkeit die Belastungen für Unternehmen erhöht. Der Deutsche Caritasverband lehnt vor diesem Hintergrund eine Sonderabgabe ab.

b) Evaluierung Lohnkostenzuschüsse bezüglich Mitnahmeeffekte

Gefordert wird eine Evaluierung der verschiedenen Förderinstrumente der Lohnkostenzuschüsse im Hinblick auf Mitnahmeeffekte durch die Arbeitgeber. Zudem soll die Nachbeschäftigungspflicht überprüft werden.

Bewertung

In der Arbeitsmarktpolitik ist es in den letzten Jahren üblich geworden, die neu eingeführten Instrumente und Programme zu evaluieren. Laut Auskunft des BMAS ist das auch für die neuen Programme vorgesehen. Der Deutsche Caritasverband sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf, da eine Evaluierung heute Standard ist.

c) Abschaffung Sonderregelung Mindestlohn

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird die Abschaffung der Ausnahmeregelungen für Langzeitarbeitslose vom gesetzlichen Mindestlohn gefordert.

Bewertung

Das Tarifautonomiestärkungsgesetz sieht vor, dass Langzeitarbeitslosen (= Personen, die ein Jahr und länger ohne Arbeit sind) für sechs Monate kein Mindestlohn gezahlt werden muss. Es ist nicht sinnvoll, Langzeitarbeitslose generell für diesen Zeitraum auszunehmen. Diese Lösung ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht sachgerecht. Zum einen ist die Gruppe der langzeitarbeitslosen Personen äußerst heterogen. So hat zum Beispiel die alleinerziehende und gut ausgebildete Mutter, die keinen Betreuungsplatz bekommt, eine andere Problemlage als der seit acht Jahren langzeitarbeitslose Drogenabhängige. Zum anderen stellt sich auch für Personen mit Vermittlungshemmnissen das Problem, dass nach sechs Monaten die Einstellungshemmnisse in der Regel nicht überwunden sind. Wenn den Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen Rechnung getragen werden soll, wie es in der Begründung des Gesetzes heißt, müssen die Regelungen spezifisch auf die differenzierten Problemlagen bei der Erwerbsintegration zugeschnitten sein. Denkbar wäre es, Langzeitarbeitslose, die sehr lange ohne Beschäftigung sind, für eine Übergangszeit vom Mindestlohn auszunehmen (z.B. Langzeitarbeitslose, die zwei Jahre ohne Beschäftigung sind).

Wichtig ist es zudem, die Förderungsmöglichkeiten von Langzeitarbeitslosen nachhaltig zu verbessern. Wenn Maßnahmen nach § 16 e SGB II nach Mindestlohn bezahlt werden sollen, müssen auch die Eingliederungsmittel im Bundeshaushalt entsprechend angehoben werden. Geschieht dies nicht, haben die Personen deutliche Nachteile durch die Mindestlohnpolitik, die aufgrund gedeckelter Mittel im Eingliederungstitel keine Förderung mehr erhalten. Es ist somit eine Anpassung der aktiven Arbeitsmarktpolitik an das durch die Mindestlohnsetzung gravierend geänderte Umfeld unbedingt notwendig. Der Deutsche Caritasverband befürchtet, dass es angesichts der fiskalischen Belastungen aufgrund anderer politischer Entscheidungen der Regierungskoalition nicht zu der erforderlichen Erhöhung der Mittel kommen wird.

d) Aufklärungskampagne der Regierung gegen Vorurteile

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird gefordert, dass die Regierung eine Aufklärungskampagne gegen Vorurteile bezüglich der Einstellung von Langzeitarbeitslosen starten soll. Betriebsräte sollen Informations- und Schulungsangebote erhalten. Für mögliche Arbeitgebersanktionen wird im Rahmen der AGG ein Verbandsklagerecht verankert.

Bewertung

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze liegt in der Hand der Arbeitgeber, die staatliche Wirtschaftspolitik kann die Rahmenbedingungen beeinflussen, in denen dies geschieht. Es ist sinnvoll, über Aufklärung nachzudenken, allerdings ist fraglich, ob Öffentlichkeitskampagnen großen Einfluss auf die Einstellungspraxis der Unternehmen haben werden. Lohnkostenzuschüsse, die es gesetzlich bereits in vielen Fällen gibt, stellen einen sinnvollen Anreiz dar, mögliche Minderleistungen auszugleichen. Eine Verstärkung von Arbeitgebersanktionen wird als kontraproduktiv gesehen. Bereits heute gibt es im AGG Möglichkeiten, im Falle von Ungleichbehandlung zu klagen. Eine Erweiterung der Regelung wird nicht für nötig gehalten. Vielmehr ist es wichtig, gesamtgesellschaftlich ein Klima zu schaffen, in dem Langzeitarbeitslosigkeit nicht als Stigma angesehen wird.

D) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Arbeitsförderung neu ausrichten – Nachhaltige Integration und Teilhabe statt Ausgrenzung“

1. Aufbau eines verlässlichen Sozialen Arbeitsmarktes

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich für den Aufbau eines verlässlichen Sozialen Arbeitsmarktes auf Basis des Passiv-Aktiv Transfers ein. Des Weiteren wird gefordert, alle Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung und der Arbeitsmarktförderung so aufeinander abzustimmen und miteinander kombinierbar zu machen, dass individuelle und verzahnte Förderketten mit dem Ziel der mittel- und langfristigen Arbeitsmarktintegration möglich werden. In der Begründung wird explizit hervorgehoben, dass die zeitlichen Begrenzungen der §§ 16 d und e aufgehoben werden müssen und die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität durch das Prinzip des lokalen Konsens abgelöst werden müssen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach einem Auf- und Ausbau eines Sozialen Arbeitsmarktes. Wichtig ist es, statt befristeter Sonderprogramme, ein Augenmerk auf die Regelinstrumente zu richten. Der Deutsche Caritasverband hält es für unabdingbar, dass die Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d SGB II) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§16 e SGB II) weiterentwickelt werden. Wichtige Punkte dabei sind die Aufhebung der zeitlichen Befristung und die Aufhebung der Förderkriterien bei den Arbeitsgelegenheiten (siehe Gesamtbewertung Punkt 2. und 3.). Wir teilen die Auffassung,

dass für eine erfolgreiche Integrationsstrategie individuelle und verzahnte Förderketten unbedingt notwendig sind.

2. Streichung Vorrang von Vermittlung vor Weiterbildung

Im Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird vor allem für gering qualifizierte Arbeitslose der Wegfall des Vorranges von Vermittlung vor Weiterbildung gefordert. Kritisiert wird, dass Vermittlung häufig nicht nachhaltig ist.

Bewertung

Qualifizierung und Weiterbildung sind zentral für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Die Forschungen des IAB zeigen, dass Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unverzichtbar sind (Dietz/ Osiander 2014). Arbeitslose haben hier das Problem, dass sie von betrieblicher Weiterbildung ausgeschlossen sind. Sie benötigen aber gerade Qualifizierung, da bei längerer Arbeitslosigkeit eine Entwertung des Wissens über die Zeit zu erwarten ist. Der Zugang zu solchen Leistungen muss ermöglicht werden. Ein Vorrang der Weiterbildung vor Vermittlung ist jedenfalls dann sinnvoll, wenn dadurch eine Beschäftigung ermöglicht wird, die einen ergänzenden Leistungsbezug obsolet macht („raus aus der Aufstockung“).

3. Bildungsprämien, Teilzeitqualifizierung, Weiterbildungs-BAföG

Im Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Einführung von Bildungsprämien für Arbeitslose, die sich weiterbilden, gefordert. Dies kann in Form einer monatlichen Mehraufwandspauschale bzw. durch eine Abschlussprämie erfolgen. Des Weiteren halten die Grünen den Ausbau des Angebots an Teilzeitqualifizierung und –Teilzeitausbildung für notwendig. Darüber hinaus wird ein umfassendes Weiterbildungs-BAföG gefordert, damit Ausbildung und Umschulung nicht an Altersgrenzen und formalen Beschränkungen scheitert.

Bewertung

Die Forschungsergebnisse des IAB belegen, dass die Weiterbildungsentscheidungen von Arbeitslosen zentral durch finanzielle Überlegungen mitbestimmt werden. Das IAB schlägt deshalb vor, Weiterbildung attraktiver zu machen. Denkbar sind aus Sicht des IAB ein erhöhtes Transfereinkommen, Erfolgsprämien oder auch eine Mehraufwandspauschale (Dietz/ Osiander: 2014, S. 8). Aufgrund der hohen Bedeutung, die Weiterbildung zukommt, hält der Deutsche Caritasverband solche Überlegungen für sinnvoll. Seit langem setzt sich der Deutsche Caritasverband für die Ausweitung des Angebotes an Teilzeitqualifizierung und Teilzeitausbildung ein. Insbesondere für Personen mit Familienverantwortung sind solche Angebote elementar für eine erfolgreiche Integration in Arbeit. Die Weiterentwicklung der bestehenden Ausbildungsförderungssysteme ist sinnvoll, damit Personen nicht an Altersgrenzen und formalen Beschränkungen scheitern.

4. Passgenaue Eingliederungsstrategie und Erweiterung des Instrumentenkastens

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern, dass Arbeitslose passgenau und auf Basis einer fortzuschreibenden Eingliederungsstrategie zu fördern sind. Diese Strategie soll gemeinsam mit den Arbeitslosen entwickelt werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts. Der arbeitsmarktpolitische Instrumentenkasten muss so erweitert werden, dass die klassische Arbeitsförderung bei Bedarf um sozialpädagogische, psychologische und gesundheitsbezogene Begleitung erweitert werden kann. Als notwendig wird auch ein verbesserter Betreuungsschlüssel angesehen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Forderung nach einer passgenauen Eingliederungsstrategie, die über die Zeit an die sich veränderten Bedingungen angepasst wird. Wichtig ist es, die Betroffenen einzubeziehen. Zur besseren Integration von Begleitstrukturen hat der Deutsche Caritasverband mehrere Vorschläge gemacht: Zum ersten soll ein Rechtsanspruch auf sozialintegrative Leistungen nach § 16 a SGB II bestehen (siehe Gesamtbewertung Punkt 1). Zum anderen soll sowohl bei den Arbeitsgelegenheiten als auch bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen die sozialpädagogische Begleitung integraler Bestandteil des Arbeitsmarktinstruments werden (Gesamtbewertung Punkt 2 und 3). Wichtig ist auch, dass gesundheitsbezogene Leistungen angeboten werden. Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass das Sanktionssystem des SGB II sich letztlich nicht auf die Pflege oder Wiederherstellung des Gesundheitszustandes erstrecken darf. Hier sollte vielmehr Unterstützung durch psychosoziale Beratung, motivierende Gesprächsführung und die Entwicklung individueller gesundheitsbezogener Ziele angeboten werden.

5. Nachbetreuung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern für Nachbetreuung von vermittelten SGB II-Bezieher eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Bewertung

Es ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sinnvoll, Angebote der Nachbetreuung bereitzustellen. Bei einer gesetzlichen Verankerung ist darauf zu achten, dass die Nachbetreuung ein Angebot ist, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

6. Veränderung des Steuerungs- und Controllingsystems

Im Antrag setzt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür, dass im Steuerungs- und Controllingsystem stärker auch die Erreichung von Zwischenzielen honoriert werden muss. Dies wird als wichtig angesehen, damit arbeitsmarktferne Personen besser gefördert werden können.

Bewertung

Arbeitsmarktferne Menschen brauchen eine für sie individuell konzipierte, längerfristige Förderstrategie mit aufeinander abgestimmten Fördermaßnahmen. Die ausführliche Argumentation findet sich in der Gesamtbewertung unter Punkt 5.

7. Echte Erprobungsklausel für die Freie Förderung

Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird gefordert, die Freie Förderung mit einer echten Erprobungsklausel auszugestalten, damit rechtskreisübergreifende Konzepte im Rahmen der Regelförderung ermöglicht werden. So sollen auch neue Ansätze zur Vermeidung des Langzeitbezugs und zur Integration von Langzeitarbeitslosen ausprobiert werden können.

Bewertung

Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird unterstützt, siehe dazu Gesamtbewertung Punkt 4.

8. Bedarfsgerechte Unterstützung des Existenzgründung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die bedarfsgerechte Unterstützung von Existenzgründungen, damit nachgewiesene soziale und wirtschaftliche Potenziale von Existenzgründern entsprechende Unterstützung finden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband unterstützt grundsätzlich die Forderung nach einer bedarfsgerechten Unterstützung der Existenzgründung. Die Evaluierungen des IAB im „Sachstandsbericht für die Instrumentenreform 2011 (Heyer et. al, ZAF 2012/45) zeigt, dass die Forscher mehrheitlich eine positive Bilanz ziehen. Ein hoher Anteil der Geförderten war nach fünf Jahren weiterhin selbständig. Deshalb ist es sinnvoll, diese Förderung weiterzuführen und zu evaluieren.

Freiburg/Berlin, 11. Mai 2015

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de

Literatur

Bundesagentur für Arbeit 2013: Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Nürnberg Juni 2013.

Dietz, Martin/ Kupka, Peter/ Lobato, Philipp Ramos 2012: Bericht des IAB zum Abschluss der Zielvereinbarungsperiode 2009-2012, Nürnberg.

Dietz, Martin/ Osiander, Christopher 2014: Weiterbildung bei Arbeitslosen. Finanzielle Aspekte sind nicht zu unterschätzen IAB Kurbericht 4/2014.

Heyer, Gerd/ Koch, Susanne/ Stephan, Gesine 2012: Evaluation der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Ein Sachstandbericht für die Instrumentereform 2011, ZAF (2012) 45, S. 41-62.

Kupka, Peter/ Wolf, Joachim 2013: Sozialer Arbeitsmarkt – Ein Gerüst, das gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht?. IAB Forum 2/2013, S. 70-75.

Lohmann, Anja/ Niespor, Marius 2011: Zum Transfer passiver in aktive Leistungen im Rechtskreis des SGB II. Sozialrechtliche, haushaltsrechtliche und verfassungsmäßige Voraussetzung. Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes 2011, http://www.lag-arbeit-hessen.net/fileadmin/user_upload/Bundestag_Studie_zu_PAT_0412.pdf.

Moertel, Julia/ Rebien, Martina 2013: Personalauswahl. Wie Langzeitarbeitslose bei den Betrieben ankommen, IAB Kurzbericht 9/ 2013.

Obermeier, Tim/ Sell, Stefan/ Tiedemann, Birte: Messkonzept zur Bestimmung der Zielgruppe für eine öffentlich geförderte Beschäftigung. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse der quantitativen Abschätzung (Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 14-2013).